

**Neufassung der Satzung des Landkreises Zwickau
zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kreismusikschule des
Landkreises Zwickau Clara Wieck
Vom 5. August 2024**

Auf Grund des § 2 der Dritten Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Zwickau zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kreismusikschule des Landkreises Zwickau Clara Wieck vom 12. Dezember 2022 (elektronisches Amtsblatt 001/2023, Seite 5) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung des Landkreises Zwickau zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kreismusikschule des Landkreises Zwickau Clara Wieck in der seit dem 1. August 2023 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt

1. die am 1. August 2009 in Kraft getretene Satzung vom 4. Juni 2009 (Amtsblatt 06/2009, Seite 5),
2. die am 21. Juli 2011 in Kraft getretene Änderungssatzung vom 23. Juni 2011 (Amtsblatt 07/2011, Seite 3),
3. die am 1. Februar 2017 in Kraft getretene Zweite Änderungssatzung vom 16. Juni 2016 (Amtsblatt 09/2016, Seite 5),
4. den am 1. August 2023 in Kraft getretenen § 1 der eingangsgenannten Satzung.

Zwickau, den 5. August 2024

Michaelis
Landrat

**Satzung des Landkreises Zwickau
über die Erhebung von Gebühren zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kreismusikschule des Landkreises Zwickau Clara Wieck**

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Kreismusikschule gemäß der jeweils geltenden Satzung für die Kreismusikschule des Landkreises Zwickau „Clara Wieck“ erhebt der Landkreis Zwickau Gebühren nach dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige,
 1. der die Kreismusikschule als Benutzer in Anspruch nimmt, bei minderjährigen Benutzern der gesetzliche Vertreter,
 2. der die Gebührensschuld gegenüber dem Landkreis Zwickau schriftlich übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebühren

Für die Benutzung der Kreismusikschule werden folgende Gebühren erhoben:

1. Unterrichtsgebühren
 - a) für Unterricht in den Grundfächern und Kursfächern,
 - b) für Unterricht in den Hauptfächern,
 - c) für Unterricht in den Ergänzungsfächern und
 - d) für Unterricht im Instrumentenkarussell,
2. Gebühren für die Bereitstellung eines Instrumentes,
3. Prüfungsgebühren,
4. Gebühren für die Inanspruchnahme der Kreismusikschule durch Schulen im Rahmen ihrer Ganztagsangebote.

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Unterrichtsgebühr für die Unterrichtung eines Schülers im Grund- oder Kursfach bestimmt sich nach dem jeweils gewählten Grund- oder Kursfach und nach der Dauer einer Unterrichtseinheit. Die Grundfächer sind bei Belegung eines Hauptfaches im selben Ausbildungszeitraum gebührenfrei. Die Unterrichtsgebühr für die Unterrichtung eines Schülers in einem Hauptfach bestimmt sich nach dem jeweils gewählten Hauptfach, nach der Unterrichtsart (Einzelunterricht oder Gruppenunterricht) und nach der Dauer einer Unterrichtseinheit. Für die Unterrichtsgebühr für den Unterricht im Instrumentenkarussell gelten die Vorschriften über das Kursfach entsprechend.
- (2) Für Unterrichtsgebühren gelten zwei Tarife. Der Tarif A gilt für Vorschulkinder, Schüler, Studenten, Auszubildende und Freiwillige gemäß § 2 Bundesfreiwilligendienstgesetz oder § 2 Jugendfreiwilligendienstgesetz zwischen dem 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 25. Lebensjahr. Berechtigte Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben bei der Kreismusikschule schriftlich einen Antrag auf Einstufung in den Tarif A zu stellen. Die entsprechenden Nachweise sind durch den Antragsteller schriftlich beizubringen. Der Tarif B gilt für alle übrigen Benutzer der Kreismusikschule.
- (3) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren für jeweils ein Ausbildungsjahr (1. August bis 31. Juli). Ändert sich innerhalb eines Ausbildungsjahres eines der in den Absätzen 1 und 2 für den Gebührenmaßstab genannten Merkmale oder erfolgt die Aufnahme nicht zu Beginn des Ausbildungsjahres oder endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Ausbildungsjahres, so wird bei der Berechnung der Unterrichtsgebühr für jeden Kalendermonat des Ausbildungsjahres, in dem die Gebührenpflicht besteht, die jeweilige Ausbildungsjahresgebühr mit 1/12 zu Grunde gelegt.
- (4) Der Unterricht eines Schülers in einem Ergänzungsfach ist gebührenfrei, wenn der Schüler im selben Ausbildungszeitraum ein Hauptfach belegt hat. Anderenfalls bemisst sich die Gebühr nach Absatz 2.
- (5) Die Gebühr für die Abnahme einer Prüfung und der damit verbundenen Zeugniserteilung bemisst sich als Grundgebühr und danach ob ein Korrepetitor teilnimmt.
- (6) Die Gebühr für die Bereitstellung eines Instruments bemisst sich nach dem Neuwert des Instrumentes und der Dauer des Bereitstellungszeitraumes. Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der

Umsatzsteuer, werden die Gebühren zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben. Der sich jeweils ergebende Bruttobetrag wird in der zweiten Stelle nach dem Komma abgerundet.

- (7) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Kreismusikschule durch Schulen im Rahmen ihrer Ganztagsangebote bestimmt sich nach dem jeweiligen Kursfach, nach der Dauer einer Unterrichtseinheit und der Anzahl der angemeldeten Schüler. Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 gelten entsprechend.
- (8) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (9) Für Benutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird die Gebühr erhoben, die nach der im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Benutzung zu bemessen ist.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Unterrichtsgebühren und der Gebühr für die Bereitstellung eines Instrumentes entsteht jeweils zu Beginn des Ausbildungsjahres, frühestens jedoch am Ersten des Monats, in dem die Aufnahme an die Kreismusikschule erfolgt oder das Instrument bereitgestellt wird. Die Pflicht zur Entrichtung der Unterrichtsgebühren und der Gebühr für die Bereitstellung eines Instrumentes endet mit dem Ersten des auf das Ende des Ausbildungsjahres folgenden Monats. Endet das Benutzungsverhältnis vor dem Ende des Ausbildungsjahres, so endet die Gebührenpflicht mit dem Ersten des auf die Beendigung des Benutzungsverhältnisses folgenden Monats. Die Gebührenschuld für die Unterrichtsgebühren und der Gebühr für die Bereitstellung eines Instrumentes entsteht zum Beginn eines Ausbildungsjahres für das jeweilige Ausbildungsjahr (Veranlagungszeitraum).
- (2) Für die Gebühr für die Inanspruchnahme der Kreismusikschule durch Schulen im Rahmen ihrer Ganztagsangebote gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Aufnahme an die Kreismusikschule der erste Unterricht des Ausbildungsjahres tritt.
- (3) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr für die Abnahme einer Prüfung entsteht mit der Antragstellung auf Abnahme einer Prüfung. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt der Abnahme der Prüfung.
- (4) Ändert sich innerhalb eines Ausbildungsjahres eines der in § 4 Absatz 1, 2 und 7 für den Gebührenmaßstab genannten Merkmale, so ändert sich die Gebühr erstmals mit dem Ersten des auf den Eintritt der vorgenannten Tatbestände folgenden Kalendermonats.

§ 6

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Dabei werden die Unterrichtsgebühren mit Ausnahme der Unterrichtsgebühr für den Unterricht im Instrumentenkarussell, die Gebühr für die Bereitstellung eines Instrumentes und die Gebühr für die Inanspruchnahme im Rahmen von Ganztagsangeboten der Schulen jeweils in zwei hälftigen Teilbeträgen festgesetzt. Der Bescheid über den ersten Teilbetrag wird im ersten Ausbildungshalbjahr, das am 1. August beginnt und am 31. Januar des folgenden Kalenderjahres endet, erlassen. Der Bescheid über den zweiten Teilbetrag wird im zweiten Ausbildungshalbjahr, das am 1. Februar beginnt und am 31. Juli desselben Kalenderjahres endet, erlassen. Die Unterrichtsgebühr für den Unterricht im

Instrumentenkarussell wird in dem Ausbildungshalbjahr, in dem der Unterricht begonnen hat, festgesetzt.

Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn der Gebührenbescheid keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

- (2) In Härtefällen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides ein Antrag auf Ratenzahlung möglich.

§ 7

Ermäßigung, Erlass oder Erstattung der Gebühr, Förderung

- (1) Der Landkreis kann auf Antrag des Gebührenschuldners die Gebühr ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Gebühren erstattet oder auf die Gebührenschuld für das nächste Ausbildungshalbjahr angerechnet werden.
- (2) Werden mehrere Kinder einer in einem Haushalt lebenden Familie, die Vorschulkinder, Schüler, Studenten, Auszubildende oder Freiwillige gemäß § 2 Bundesfreiwilligendienstgesetz oder § 2 Jugendfreiwilligendienstgesetz zwischen dem 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 25. Lebensjahr sind, in Hauptfächern unterrichtet, kann auf Antrag die Unterrichtsgebühr für jeweils ein Hauptfach für das zweite Kind um 25 Prozent und für das dritte und jedes weitere Kind um 50 Prozent ermäßigt werden (Geschwisterermäßigung). Als erstes Kind gilt stets das älteste Kind einer Familie, das am Unterricht teilnimmt.
- (3) Eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühren um 50 Prozent (Sozialermäßigung) kann auf Antrag gewährt werden
1. für Bezieher von Grundsicherung nach dem SGB II
 2. für Bezieher von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII
 3. für Bezieher von Kinderzuschlag nach § 6a BKGG
 4. für Bezieher von Wohngeld nach dem WoGG
- (4) Liegen die Voraussetzungen sowohl für eine Geschwister- als auch für eine Sozialermäßigung vor, so wird nur die Ermäßigung gewährt, die für den Gebührenschuldner günstiger ist.
- (5) Der Antrag auf Gebührenerlass, -ermäßigung oder -erstattung ist bei der Kreismusikschule schriftlich zu stellen. Bei der Antragstellung sind die entsprechenden Nachweise durch den Antragsteller beizubringen. Der Ermäßigungs- oder Erlasszeitraum beginnt am Ersten des Monats, in dem der Antrag zugegangen ist und gilt für das laufende Ausbildungsjahr, soweit im Bescheid keine andere Entscheidung getroffen wird. Anträge auf Erstattung von Gebühren des ersten Ausbildungshalbjahres können bis 31. März des folgenden zweiten Ausbildungshalbjahres gestellt werden. Anträge auf Erstattung von Gebühren des zweiten Ausbildungshalbjahres sind bis spätestens 31. Oktober desselben Kalenderjahres zu stellen.
- (6) Auf Antrag des Fachlehrers kann eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühr um 30 Prozent für Schüler, die die Mittelstufe I mit sehr gut oder gut abgeschlossen haben, gewährt werden. Der Ermäßigungszeitraum beginnt mit dem auf die Prüfung folgenden Ausbildungshalbjahr und endet mit dem Ausscheiden des Schülers aus dem Tarif A.
- (7) Auf Vorschlag des Leiters der Kreismusikschule können besonders begabte Schüler eine Förderung durch Ermäßigung der Unterrichtsgebühr für ein Hauptfach um 30 Prozent erhalten.

- (8) Liegen sowohl die Voraussetzungen nach Absatz 6 als auch nach Absatz 7 vor, wird nur die Ermäßigung gewährt, die für den Gebührenschuldner günstiger ist (Ermäßigungszeitraum).
- (9) Die Ermäßigung nach Absatz 2 bis 4 und die Ermäßigung nach Absatz 6 bis 8 werden bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen beide gewährt.

§ 8 **Unterrichtsausfall**

- (1) Bei Unterrichtsausfall aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren oder Nachholung des Unterrichts. Bei Unterrichtsausfall, der durch Erkrankung, Kuraufenthalt oder einer beruflich bedingten Ortsabwesenheit oder andere begründete Umstände eintritt und drei Wochen überschreitet, kann auf Antrag die Unterrichtsgebühr anteilig für den Zeitraum des Unterrichtsausfalls erstattet oder mit der Gebührenschuld für das nächste Ausbildungshalbjahr verrechnet werden. § 4 Absatz 3 Satz 2 und § 7 Absatz 5 gelten entsprechend.
- (2) Bei Unterrichtsausfall aus schultechnischen Gründen oder wegen Krankheit des Fachlehrers von mehr als drei Wochen in Folge wird die Gebühr auf Antrag anteilig erstattet oder mit der Gebührenschuld für das nächste Ausbildungshalbjahr verrechnet. § 4 Absatz 3 Satz 2 und § 7 Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 9 **Mitteilungs- und Auskunftspflicht**

Die Gebührenschuldner nach § 2 haben unaufgefordert und unverzüglich dem Landkreis schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen, wenn sich Umstände, die für die Gebührenberechnung wesentlich sind, verändern. Wesentliche Umstände in diesem Sinne sind die Änderungen, die die Tarifmerkmale des § 4 Absatz 2 betreffen.

§ 10 **[Inkrafttreten, Außerkrafttreten]**

Anlage zu § 4 Absatz 8 der Gebührensatzung der Kreismusikschule - Gebührenverzeichnis

(Legende: MFE = Musikalische Früherziehung; MGA = Musikalische Grundausbildung; o. B. HF = ohne Belegung eines Hauptfaches; G = Gruppenunterricht; 45/4+ = Gruppenunterricht 45 Minuten mit mindestens vier Schülern; 60/4+ = Gruppenunterricht 60 Minuten mit mindestens vier Schülern; E = Einzelunterricht)

(1) Die Gebühr nach § 3 Nummer 1 beträgt für einen Schüler pro Schuljahr

		ab 1. August 2023	
Unterrichtsfach	Unterrichtsform	Tarif A in EUR	Tarif B in EUR
1. Grundfächer			
a) Musikgarten/Piepmatzkurs	G 45	168,00	-
b) MFE	G 45	168,00	-
c) MGA	G 45	168,00	-
d) Stabspiel o. B. HF	G 45	168,00	-
e) Chor o. B. HF	G 60	72,00	-
2. das Kursfach			
a) Instrumentalunterricht, Gesang/Kinderstimm- bildung oder Artistik	G 45/4+	264,00	336,00
b) Instrumentalunterricht, Gesang/Kinderstimm- bildung oder Artistik	G 60/4+	300,00	372,00
3. die Hauptfächer Instrumental- oder Gesangsunterricht jeweils im			
a) Einzelunterricht	E 60	992,00	1.064,00
b) Einzelunterricht	E 45	744,00	960,00
c) Einzelunterricht	E 30	504,00	652,00
d) Gruppenunterricht	G 45	372,00	498,00
4. das Ergänzungsfach o. B. HF	G 45, 60, 75 oder 90	168,00	216,00
5. Instrumentenkarussell	G 45/4+ für 2 Monate	44,00	-

(2) Die Gebühr für die Bereitstellung eines Instrumentes nach § 3 Nummer 2 beträgt

2.1	bei einem Instrument mit einem Neuwert bis 800,00 EUR	5,05 EUR je Instrument und je angefangenen Monat
2.2	bei einem Instrument mit einem Neuwert bis 2.000,00 EUR	10,60 EUR je Instrument und je angefangenen Monat
2.3	bei einem Instrument mit einem Neuwert über 2.000,00 EUR	12,78 EUR je Instrument und je angefangenen Monat

(3) Die Prüfungsgebühr nach § 3 Nummer 3 beträgt für die Abnahme einer Prüfung eines Schülers und der damit verbundenen Zeugnisverleihung in einem Fach

1. mit Korrepetitor 32,00 EUR und
2. ohne Korrepetitor 15,00 EUR

(4) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Kreismusikschule durch Schulen im Rahmen ihrer Ganztagsangebote nach § 3 Nummer 4 beträgt je angemeldetem Schüler

		ab 1. August 2023
Kursfach	Pro Woche Unterrichtsstunde in Minuten	in EUR
Instrumentalunterricht, Gesang/Kinderstimm- bildung oder Artistik	G 45/4+	264,00
Instrumentalunterricht, Gesang/Kinderstimm- bildung oder Artistik	G 60/4+	300,00